

§. 32.

Zuständigkeit zur Untersuchung und Untersuchungs-Verfahren.

Die Zuständigkeit zur Untersuchung der der gegenwärtigen Verordnung unterliegenden Vergehen und Uebertretungen ist nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und der zu letzterer erlassenen Nachträge zu beurtheilen.

Das Untersuchungs-Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und der zu derselben erlassenen Nachträge.

§. 33.

Schlußbestimmung.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

In Bezug auf ihre Anwendbarkeit auf strafbare Handlungen, die vor diesem Tage begangen sind, und in Bezug auf das Verhältniß ihrer Vorschriften zu dem älteren Rechte gelten dieselben Bestimmungen, welche in Bezug auf das Verhältniß des neuen Bundesstrafgesetzbuchs zu dem älteren Strafrechte in der Verordnung vom 18. November 1870, enthaltend Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, gegeben sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigesägten kaiserlichen Insigne.

Schloß Osterstein, den 27. Dezember 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Brühl.